

I Hochschon am Hr. Kammann
zu Info

Vereinbarung

II Anlage "Forensik"

zum Betreiben einer Werktherapie für die Herstellung von
Modellfahrzeugen im Bezirkskrankenhaus Ansbach

zwischen

Auslauf am 21. April 1997

18.4.97 J.

Firma Roger Ponton, 24 Rue du 6-Février, 68190 Ensisheim, nachfolgend
Betreiber genannt,

und

Bezirk Mittelfranken, Bezirkskrankenhaus Ansbach, Fachkrankenhaus für
Psychiatrie und Neurologie, Feuchtwanger Straße 38, 8800 Ansbach,
vertreten durch den für die Therapie verantwortlichen Arzt, Herrn Dr.
Hubert Haderthauer, und den Leiter des Funktionsdienstes, Herrn Adolf
Springer.

Die Vereinbarung wird mit folgenden Maßgaben getroffen:

1. die Einrichtung, Durchführung und Aufnahme der Therapie erfolgt ab
Montag, 4. Dezember 1989, in den Therapieräumen der Station 9/1 des
Bezirkskrankenhauses Ansbach
2. die Durchführung der Werktherapie erfolgt unter der Aufsicht und
Verantwortung vom Bezirkskrankenhaus Ansbach (Leitung des
Funktionsdienstes) zu benennender Therapeuten
3. die Maschinen- und Geräteeinstellung wird im notwendigen Umfang
von der Betreiberfirma gestellt. Für die Bedarfsprüfung nimmt sie
Rücksprache mit dem zuständigen Therapeuten.
4. die Beschaffung des für die Therapie erforderlichen Materials erfolgt
laufend durch die Betreiberfirma bzw. deren Bevollmächtigte. Die
Bezahlung der Rechnungen erfolgt durch die Betreiberfirma direkt.
5. für den Unterhalt (Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung) der
Maschinen, Geräte und Werkzeuge kommt der Betreiber auf; die Benutzung
durch die Werktherapie erfolgt kostenfrei. Die Berechnung von
Nebenkosten aus den Therapieräumen sowie dem Maschinenbetrieb an den
Betreiber erfolgt pauschal mit DM 100,00 monatlich.
6. für die Ausführung, Aufstellung und Betrieb der Maschinen und Geräte
gelten die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen. Die Überprüfung
erfolgt ggf. durch die, im Bezirkskrankenhaus Ansbach, für die
Arbeitssicherheit zuständige Firma kostenfrei für den Betreiber.
7. die Maschinen, Geräte und Werkzeuge stehen bei Nichtauslastung dem
Bezirkskrankenhaus für weitere Therapiezwecke, im Therapiebereich der
Forensik (zur Zeit Hs. 9/1) zur freien Verfügung.

Anlage 1
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

7. die Maschinen, Geräte und Werkzeuge stehen bei Nichtauslastung dem Bezirkskrankenhaus für weitere Therapiezwecke, im Therapiebereich der Forensik (zur Zeit Hs. 9/1) zur freien Verfügung.

8. der Betreiber richtet bei einem Kreditinstitut am Ort ein Konto ein und stellt darauf die für das Betreiben (Entlohnung und Nebenkosten) der Therapie erforderlichen Geldmittel im notwendigen Umfang zur Verfügung.

Die für die Entlohnung erforderlichen Gelder werden monatlich durch die Leitung des Funktionsdienstes berechnet und durch das Bezirkskrankenhaus per Lastschrift vom o.g. Konto des Betreibers eingezogen; eine Einzugsermächtigung wird dazu gesondert erteilt. Die zu Beginn jedes Monats fälligen Entlohnungen, für den Abrechnungszeitraum des Vormonats, werden nicht revisiert.

Die Höhe der Entlohnung beträgt zur Zeit je Patient pro Monat bis DM 200,00. Die Höhe der Entlohnung wird von den Vertragspartnern bei Bedarf geprüft und ohne Einhaltung einer Frist neu festgelegt.

Die Zahlung zusätzlicher, erfolgsorientierter Gratifikationen, z.B. eines Weihnachtsgeldes, steht dem Betreiber frei.

9. die notwendigen Geldmittel der Nebenkosten, gem. der Ziffer 5 der Vereinbarung, stehen, entsprechend Ziffer 8, zur Verfügung.

10. Fristen für die Herstellung der fertigen und unfertigen Erzeugnisse aus dem Fahrzeugmodellbau werden nicht gestellt. Die Fertigstellung der Fahrzeugmodelle erfolgt ausschließlich in der Werktherapie des Bezirkskrankenhauses Ansbach. Die Übergabe der Modellfahrzeuge erfolgt im fertigen Zustand oder in Einzelteilen - wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Alle Modellfahrzeuge werden vom Betreiber in Spezialverpackungen selbst abgeholt.

11. Die Vereinbarung gilt für drei Jahre und wird automatisch für weitere drei Jahre verlängert wenn dem Bezirkskrankenhaus Ansbach nicht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der Frist, die Kündigung des Betreibers vorliegt.

(Roger Ponton)

(Dr. Hubert Haderthauer)

(Adolf Springer)



Ansbach, 9. Februar 1990

ANLAGE III, 3

Anlage 2
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter eintragiger. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzl. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks

1 514-Zeile
1 Zeile

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name
Sapor-Modelltechnik
Herrn Roger Ponton, geb. 03.10.1929 in Guebwiller/Frankreich
Herrn Friedrich Sager, geb. 08.12.1957 in Obereggenen, jetzt Schliengen
Frau Christine Haderthauer, geb. 11.11.62 in Neumünster

2 Ort und
siehe oben

3 Familienname
siehe oben

4 Vornamen
siehe oben

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)
Christine Haderthauer geb. Cuntze

6 Geburtsname der Mutter
siehe oben

7 Geburtsdatum
siehe oben

8 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
siehe oben

9 Staatsangehörigkeit
deutsch andere: Zu 1: französisch Zu 2+3: deutsch Zu 2: 78411 Müllheim, Sterchelstr. 4
Zu 3: 8900 Ansbach, Georg-Oberer Weg 5,5

10 Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.
Zu 1: 24, rue du 6 fevrier, F-69190 Einsenheim/Frankreich;

Angaben zum Betrieb 11 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): 3
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

12 Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.
7901 Hartheim, Mühlenstr. 3-5 07633 150690

13 Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.
siehe oben

14 Anschrift der früheren Betriebsstätte
7840 Müllheim, Sterchelstr. 4

15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen u. Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.)
Konstruktion, Fertigung und Vertrieb von Hochwertigen Modellfahrzeugen

17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
02.01.1990

18 Art des angemeldeten Betriebes
Industrie Handwerk Handel Sonstiges

19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer: 2

Die Anmeldung wird erstattet für
20 einen selbständigen Betrieb eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle
21 ein Automaten-
aufstellungsgewerbe 22 ein Reisegewerbe

Wegen
23 Neuerrichtung des Betriebes 24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbschaft, Änderung der Rechtsform, Gesellschafterschnitt)

26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Nein Ja, erteilt am/von (Behörde):

29 Liegt eine Handwerkskarte vor? Nein Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):

30 Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor? Nein Ja, erteilt am/von (Behörde):

31 Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung enthält folgende Auflage oder Beschränkung:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

Erklärung: Einer Übermittlung der in der Gewerbeanzeige enthaltenen Angaben über Namen (Felder 1, 3 u. 4), betriebliche Anschrift (Felder 12 u. 13) und angemeldete Tätigkeiten (Feld 15) an Dritte (z. B. an Adressbuchverlage, Versicherungen, Markt- oder Meinungsforschungsinstitute usw.) zum Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung

(Zutreffendes Kästchen ankreuzen) wird zugestimmt wird nicht zugestimmt

32 31.05.1990

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten. Diese Anmeldung wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

11. Juli 1990 Datum



0608 Behördenvordruck 7760 Radolfzell, Postfach 1840, Telefon 0 77 32 / 2574

91/80 OK

Schematische Übersicht zu den Einträgen im Gewerberegister Stadt Ingolstadt zur "Sapor GbR"

A. Tätigkeit: „Konstruktion, Fertigung und Verkauf von hochwertigen Modellfahrzeugen“

1.1.1993 – 5.4.1993 Christine Haderthauer, Roger Ponton
Abmeldung am 5.4.1993

B. Tätigkeit: „Verkauf von hochwertigen Modellfahrzeugen“

1.1.1993 – 31.12.2003	Christine Haderthauer, Roger Ponton
1.1.2004 – 31.10.2008	Hubert Haderthauer, Roger Ponton
1.11.2008 – 31.12.2008	Heinrich Sandner, Roger Ponton
31.12.2008	Abmeldung Roger Ponton, damit wird aus GbR Einzelunternehmen
1.1.2009 – heute	Heinrich Sandner

Auf die Darstellung von Ummeldungen aufgrund von Adressänderungen der Gesellschafter wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Stadt Ingolstadt
Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
23.5.2013

Anlage 3
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

ANLAGE

I.1

HUBERT SCHELB
STEUERBERATER

DREISACHER STRASSE 14
7844 NEUENBURG
Postfach 1209
Telefon 07631/73720
Telefax 07631/74628

Hubert Schelb - Steuerberater - Dreisacher Str. 14 - 7844 Neuenburg

Bürozeiten:
Mo. - Do. von 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Fr. von 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Datum

B e s t ä t i g u n g

Hiermit bestätige ich, daß Herr Roger Ponton, wohnhaft in F-68190 Ensisheim, Rue du 6 Ferrier, zu 33,33 v.H. an der Firma Sapor Modelltechnik GdB, Mühlenstr. 3-5, 7801 Hartheim, als Gesellschafter beteiligt ist.

Neuenburg, den 08.10.1992



EMERAUDE SARL
IMPORT - DIFFUSION
24, rue du 6 Février
68190 ENSISHEIM
Tél. 89 81 03 94

Anlage 4
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

Hans-Peter Hess
Rechtsanwalt beim LG Frankfurt

Alberto Hübner
Rechtsanwalt beim LG Frankfurt

Gabriele Loosen
Rechtsanwältin beim OLG Frankfurt

Vogtstraße 39
6000 Frankfurt am Main 1
Fernruf: (089) 55 07 98 / 55 07 94
Telefax: (089) 5 27 53 42
Gerichtstsch 493

Anwaltskanzlei: Vogtstraße 39 · 6000 Frankfurt am Main 1

Frau
Christine Haderthauer
Minzenweg 7 A

8070 Ingolstadt

Anlage 5
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

Dr. Rechtsanwältin und Partnerin Birgit Meyerhuber

Datum 21.04.1992

Sehr geehrte Frau Haderthauer,

durch beiliegende Vollmacht zeigen wir an, daß uns Herr Friedrich Sager, Hegarstr. 13, 7800 Freiburg mit seiner anwaltlichen Vertretung beauftragt hat.

Ihr, in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik, an unseren Mandanten gerichtetes Schreiben vom 11.03.1992 liegt uns zur Beantwortung vor.

Unter Berücksichtigung der uns erteilten Informationen sowie vorliegenden Unterlagen nehmen wir zu dem Inhalt Ihres Schreibens wie folgt Stellung:

Gem. § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Firma Sapor Modelltechnik betreffend, steht die Geschäftsführung den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Für eine Beschränkung oder einen Entzug ist das Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses erforderlich, für den mangels entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag Einstimmigkeit erforderlich ist. Wir haben davon auszugehen, daß ein entsprechender Beschluß nicht vorliegt, so daß Ihre "Entziehungserklärung" bereits aus diesem Grunde keinerlei Rechtswirkung entfaltet. Gleiches gilt für die unseren Mandanten gegenüber ausgebrachte "Ausschlußerklärung" unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, wobei lediglich der Vollständigkeit halber anzumerken ist, daß im Übrigen nicht unerhebliche Bedenken gegen die grundsätzliche Wirksamkeit der diesbezüglichen Vertragsbestimmung bestehen, worauf

derzeit jedoch nicht näher eingegangen werden braucht.

Obwohl bereits aus formalen Gründen die gegenüber unserem Mandanten abgegebenen Erklärungen keinerlei Rechtswirksamkeit entfalten ist allein aus Gründen der Vollständigkeit halber auf die zur Begründung herangezogenen tatsächlichen Ausführungen kurz einzugehen:

Unser Mandant weist mit Entschiedenheit den Vorwurf zurück, daß er seit August 1991 keine oder nur mangelhafte Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbracht habe. Die unsubstantiierte Darstellung, daß seit diesem Zeitraum gelieferte Werkzeuge und Materialien mangelhaft angefertigt worden seien stößt auf erheblichen Widerspruch, wobei im Übrigen anheim gestellt wird, die Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht näher zu erläutern.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung, daß unser Mandant bezüglich des im Dezember 1991 verkauften Modells keine, den Verkauf betreffende Informationen gegenüber der Gesellschaft erteilt habe und empfangende Geldbeträge nicht abgeführt hätte. Richtig ist vielmehr, daß im Dezember 1991 5000,-- DM, im Januar 1992 5000,-- DM und im April 1992 weitere 10.000,-- DM auf das Geschäftskonto eingezahlt worden sind und nach Eingang der restlichen Zahlung in Höhe von 5000,-- DM in den nächsten Tagen auch diesbezüglich Einzahlung erfolgen wird.

Im gleichen Zusammenhang ist Ihre Behauptung zu sehen, daß unser Mandant bereits im Sommer 1991 ein Modell zum Verkauf erhalten habe und hieraus 25.000,-- DM erlöbst hätte, was nicht abgeführt worden sei. Richtig ist vielmehr, daß das entsprechende Modell erst vor wenigen Tagen unserem Mandanten zum Zwecke des Verkaufs zur Verfügung stand. Was Ihren Kenntnisstand anbelangt, daß sich unser Mandant in Haft befände, dürften Sie zwischenzeitlich davon unterrichtet sein, daß dies nicht mehr zutrifft. In diesem Zusammenhang dürfen wir Ihre Behauptung korrigieren, daß sich unser Mandant "wegen Straftaten mit Drogen" in Haft befände. Aufgrund des aktuellen Verfahrensstandes kann allenfalls von einem gegen unserem Mandanten bestehenden Verdacht gesprochen werden, der jedoch zu keinen Bewertungen, wie von Ihnen vorgenommen (gesellschaftsschädigendes Verhalten) Anlaß geben kann. In diesem Zusammenhang liegen uns im Übrigen Erkenntnisse des Inhalts vor, daß Sie in den Besitz von Informationen gekommen sind, die Dritten üblicherweise nicht zugänglich sind.

- 3 -

so daß man diesbezüglich zur gegebenen Zeit noch entsprechend hierauf zurückkommen wird.

Zusammenfassend läßt sich daher feststellen, daß unser Mandant nach wie vor uneingeschränkt Gesellschafter der bestehenden Gesellschaft ist und seine Gesellschafterrechte uneingeschränkt fortbestehen.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklung, insbesondere der mit Ihrem Schreiben vom 11.03.1992 aufgestellten wahrheitswichtigen Behauptungen und den nicht auf einen Gesellschafterbeschuß beruhenden unbegründeten rechtlichen Bewertungen und Ankündigungen, sowie Ihren danach entfalteten Aktivitäten den Mitgesellschafter, Herrn Panten zu einem, unseren Mandanten schädigenden Verhalten zu bewegen, hält unser Mandant, entsprechend § 3 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung für dringend erforderlich, um im Interesse des Gesellschaftszweckes Fehlentwicklungen vorzubeugen. Als Termin zur Abhaltung einer entsprechenden Gesellschafterversammlung schlagen wir Samstag, den 02.05.1992 oder alternativ Samstag, den 09.05.1992 vor. Neben allgemeinen Fragen die Gesellschaft betreffend, müßte in diesem Zusammenhang auch die Rolle Ihres Ehemannes diskutiert werden, der, ohne daß ihm entsprechende Vertretungsmacht erteilt wurde, für die Gesellschaft tätig wird und im Rahmen dieser Tätigkeit unserem Mandanten mit Äußerungen gegenüber Dritten in erheblicherweise schädigt.

Wir dürfen Sie bitten zu den Terminvorschlägen Stellung zu nehmen und einen Termin zu benennen, an dem Sie zu einer Gesellschafterversammlung zur Verfügung stehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

ANLAGE

III.4

Ansbach, 23.12.1992

Abfindungsvereinbarung

zwischen

Roger Ponton, Christine Haderthauer und Fritz Sager

Die o.g. Gesellschafter der BGB-Gesellschaft SAPOR-Modelltechnik (C. Haderthauer vertreten durch Dr. H. Haderthauer gemäß vorgelegter Vollmacht) beschließen auf der heutigen Gesellschafterversammlung einstimmig die folgende Abfindungsvereinbarung:

1. Der Gesellschafter Fritz Sager scheidet zum 31.12.1992, 24 Uhr aus der Gesellschaft aus. Hierdurch erlöschen seine sämtlichen Gesellschafterrechte, jegliche ihm im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses übertragene Vollmacht bzw. Geschäftsführungsbefugnis erlischt.
2. Die Gesellschaft wird durch die Gesellschafter Roger Ponton u. Christine Haderthauer weitergeführt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters Fritz Sager wächst den beiden fortführenden Gesellschaftern zu gleichen Teilen an.
3. Mit dem Zeitpunkt des Auscheidens aus der Gesellschaft stellen die fortführenden Gesellschafter Hr. Fritz Sager von allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Außen frei. Gleichzeitig erklären die fortführenden Gesellschafter den Verzicht auf Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen Hr. Fritz Sager in Form von Nachschußansprüchen.
4. Im Gegenzug erklärt Hr. Sager den Verzicht auf sämtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis. Angesichts der Verschuldung der Gesellschaft erklärt sich Hr. Sager damit einverstanden, mit der symbolischen Abfindung von DM *1.- aus der Gesellschaft auszuscheiden.

RP

i.v. D.iffa.

F. S.

RP

Wendler

Anlage 6
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

5. Hr. Sager wird von den fortführenden Gesellschaftern darauf aufmerksam gemacht, daß die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis und dem Gesetz ergebende Treuepflicht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft nachwirkt.

Er verpflichtet sich daher, sich in Zukunft weder durch Äußerungen noch durch sein Tun geschäftsschädigend zu verhalten. Sollte Hr. Sager gegen die Treuepflicht verstoßen behält sich die Gesellschaft ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen ihn vor. Als Folge davon leben die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehenden Nachschußansprüche der fortführenden Gesellschafter gegen Hr. Sager wieder auf.

6. Hr. Sager stimmt der sofortigen Überschreibung der bestehenden Gesellschaftskonten auf die fortführenden Gesellschafter zu.

7. Hr. Sager verpflichtet sich darüberhinaus:

a) unverzüglich den SAPOR-Telefonanschluß in Hartheim (in den Räumen der Fa. Schmidt) abzumelden.

b) ~~keine Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die Gesellschaftsvermögen darstellen, aus der Werkstatt zu entfernen.~~

c) ~~dafür zu sorgen, daß die der Gesellschaft gehörenden Gerätschaften von noch zu bestimmenden Personen abgeholt werden können und entsprechend zugänglich sind.~~

d) keinerlei Erklärungen für und gegen die Gesellschaft abzugeben.

e) alle in seinem Besitz befindlichen bzw. ihm anvertrauten Fahrzeugteile unverzüglich herauszugeben.

8. *

Roger Ponton, Christine Haderthauer, Fritz Sager

(Handwritten signature)

Christine Haderthauer


8.* Die fortführenden Gesellschafter verpflichten sich, für den Fall, daß die Geschäftskonten der Firma ~~mit~~ nicht mehr als 100.000,- D Sollstand aufweisen, Hr. Sager am 01.12.1 eine Abfindung von 20.000,- DM auf ein von ihm zu benennendes Konto zu überweisen.

ANLAGE (I.3)

SAPOR
Modelltechnik

V O L L M A C H T

Hiermit bevollmächtige ich meine Mitgesellschafterin der Firma SAPOR Modelltechnik Gdbr, Frau Christine Haderthauer alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen auch in meinem Namen vorzunehmen. Insbesondere soll Frau Haderthauer für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt sein und die für einen Transport unserer Ware ins Ausland notwendigen Anträge und Erklärungen abgeben können.


.....
Roger Ponton


.....
Ensisheim, den

Anlage 7
zum Gutachten
vom 29.08.2014

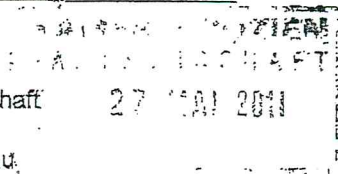
meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

22.5.2011

Schwaiger · Feldmeier · Regler Rechtsanwälte

RAe Schwaiger, Feldmeier, Regler · Postfach 210664 · 85023 Ingolstadt

Anwaltskanzlei
Kaiser & Sozien Partnerschaft
Wilhelmstraße 1b
79098 Freiburg im Breisgau
Nur per Telefax!



Bernd Schwalger
Norbert Feldmeier
Michael Regler
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
Konrad Regler
Klaus Wittmann II
auch Fachanwalt für Familienrecht
Barbara Auerbach
auch Fachanwältin für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Harderstraße 8, 85049 Ingolstadt
Telefon 08 41/9 38 11-0
Telefax 08 41/9 38 11-25
USt. IdNr.: DE 161852857

Sachbearbeiter
RA M. Regler

Unser Zeichen
00429/11 R/ vo

Datum
27.05.2011

Haderthauer Christin ./ Ponton Roger
Ihr Zeichen: 00099-11

Sehr geehrter Herr Kollege Stüttgen,

wir hatten soeben den Besprechungstermin in der jetzigen Steuerkanzlei der Eheleute Haderthauer.

Trotz entsprechender Anforderung hat die Steuerkanzlei Wittig bislang keine Unterlagen an die Steuerkanzlei übermittelt. Es wurde uns heute zugesagt, dass dort nochmals nachgehakt werden wird. Das Mandat der Steuerkanzlei Wittig endete am 31.10.2008 zeitgleich mit der Veräußerung der Firma SAPOR an Herrn Sandner. Im Rahmen der Mandatsübertragung wurden damals die Gewinnermittlungen ab 2004 an die jetzige Steuerkanzlei übermittelt. Diese fügen wir in Kopie in der Anlage bei.

Auch der Unternehmenskaufvertrag, der noch von der Steuerkanzlei Wittig erstellt worden war, wurde an die jetzige Steuerkanzlei übermittelt, so dass wir auch hiervon nebst allen Anlagen in der Anlage eine Kopie übersenden.

Anlage 8
zum Gutachten
vom 29.08.2014

- 2 -

Wie dem Kaufvertrag in § 11 Abs. 1 zu entnehmen ist, war für die Übertragung der Vermögensgegenstände der Firma kein Kaufpreis zu entrichten. Dies erfolgte offenbar vor dem Hintergrund der von Dr. Haderthauer in § 11 Abs. 2 und § 13 übernommenen Verpflichtungen und Garantieerklärungen. Sie finden allerdings bei den Unterlagen noch einen Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag, der offenbar auf Anraten der ab 01.11.2008 und jetzt noch tätigen Steuerkanzlei erfolgt ist. Ob dieser unterschrieben und vollzogen wurde, müssen wir erst mit Dr. Haderthauer klären, der allerdings bei dem heutigen Gespräch in der Steuerkanzlei nicht zugegen sein konnte, weil er bis 05.06.2011 verreist ist.

Wir werden aber ab dem 05.06.2011 schnellstmöglich einen Besprechungstermin mit ihm vereinbaren, um dies abschließend aufzuklären.

Dr. Haderthauer hatte unmittelbar vor Übertragung der Firma das Konto durch Einlagen und Schuldübernahmen bereinigt und auf Null gestellt. Wir übersenden diesbezüglich in Kopie in der Anlage das Monatskonto für Oktober 2008, aus dem sich eine Einzahlung am 14.10.2008 über 14.000,00 €, am 20.10.2008 über 5.000,00 € und eine Umschuldung durch die Sparkasse auf Herrn Dr. Haderthauer am 31.10.2008 über 14.553,58 € ergibt. Damit wurde das Konto zum 31.10.2008 auf Null zurückgeführt.

Dr. Haderthauer hat uns auch darüber informiert, dass aus alten Unterlagen, offenbar dem Jahresabschluss 1994, der Ihrem Mandanten vorliegen müsste, ersichtlich ist, dass Ihr Mandant gegenüber der Gesellschaft Verbindlichkeiten per 01.01.1995 in Höhe von 88.006,49 DM hatte.

Was die Geschäftsanteile betrifft, so hat uns Dr. Haderthauer mitgeteilt, dass von seiner Ehefrau auf ihn die Übertragung im Jahr 2004 erfolgte. Da die Übertragung unter Eheleuten erfolgt ist, wurden hierüber offenbar keine Urkunden gefertigt. Folgerichtig wurde die Gesellschaft aber dann mit Herrn Dr. Haderthauer, der letztlich auch der einzige ist, der insgesamt Auskunft erteilen kann, als Gesellschafter auch steuerlich weitergeführt.

Wir hoffen, mit den übersandten Unterlagen einstweilen gedient zu haben und bitten um Mitteilung, inwieweit Ihr Mandant zwischenzeitlich in der Lage war, nach seinen Unterlagen etwaige Einlagen in die Gesellschaft nachzuvollziehen.

1..

- 3 -

Was die andiskutierte Gesamtlösung betrifft, so sollten wir im Laufe der kommenden Woche nochmal telefonieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. K.', written over the typed name 'Rechtsanwälte'.

Rechtsanwälte

Anlagen

+49931463961

HUBERT SCHELB STEUERBERATER - 7844 NEUENBURG, BREISACHER STR. 14

Für Ihre Akten

Gewinnermittlung 1990

Sapor GdBR

Modellbau

Mühlenstr. 3 - 5

7801 Hartheim

Anlage 9 (1)
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

+49931463961

A. Einnahmen

Modellbau

-, -

USt-Erstattungen 1990

8.226,60

8.226,60

B. Ausgaben

Wareneinkauf	26.760,44
Fremdleistung	21.891,25
Betriebsbedarf	24.030,30
Personalkosten	3.592,96
Raumkosten	209,43
Werbekosten	276,40
Bewirtungskosten	1.298,90
Reisekosten	157,89
Reparaturen	40,80
Postkosten u. Büro	2.504,33
Zeitschriften, Fachbücher	175,03
Rechts- und Beratungskosten	2.457,98
Kfz.-Kosten	3.568,12
Zinsen und Gebühren	174,97
Vorsteuer	13.237,14
Sonstige Kosten	<u>366,87</u>
	100.742,81

Abschreibungen:

1. Maschinen	3.800,66	
2. Betriebsausst.	532,--	
3. G W G	<u>2.369,04</u>	<u>6.701,70</u>
		<u>107.444,51</u>

C. Verlust99.217,91

+49931463961

Die Gewinnermittlung der Sapor Modellbau GdbR

wurde aufgrund der von mir gefertigten Buchführung - System DATEV - sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt.

Ich habe die vorgelegten Unterlagen auftragsgemäß, in eingeschränktem Umfang geprüft.

Die Auftraggeber haben mir versichert, daß sämtliche Geschäftsvorfälle erfasst sind.

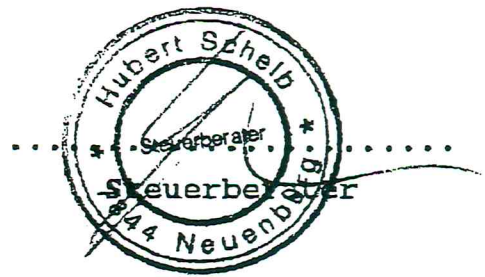
Die Ausarbeitung dieser Gewinnermittlung erfolgte in meinem Büro. Rückfragen wurden mit Herrn Sager abgeklärt.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, welche beigelegt sind, maßgebend.

Die Sapor GdbR wird unter der Steuer-Nr. 07187/04957 beim Finanzamt Freiburg-Land geführt.

Neuenburg, den 17.09.1991

.....
Auftraggeber



+49931463961

Kapitalkonten - Entwicklung 1990Sager Friedrich

Stand am 01.01.1990	3.093,-- S
Entnahmen	<u>3.154,03 S</u>
	6.247,03 S
Verlustanteil 1990	<u>33.072,-- S</u>
Stand am 31.12.1990 (Schuld)	<u><u>39.319,03 S</u></u>

Ponton Roger

Stand am 01.01.1990	3.093,-- S
Entnahmen	3.154,02 S
Einlagen	<u>71.560,05 H</u>
	65.313,03 H
Verlustanteil 1990	<u>33.072,-- S</u>
Stand am 31.12.1990 (Guth.)	<u><u>32.241,03 H</u></u>

Harderthauer Christine

Stand am 01.01.1990	19.730,50 H
Entnahmen	3.154,02 S
Einlagen	<u>47.194,66 H</u>
	63.771,14 H
Verlustanteil 1990	<u>33.072,-- S</u>
Stand am 31.12.1990 (Guth.)	<u><u>30.699,14 H</u></u>

+49931463961

A b s c h r e i b u n g s v e r z e i c h n i s 1 9 9 0

	Stand am 01.01.1990	Zugang	Afa	Stand am 31.12.1990
<u>1. Maschinen</u>				
Blechscherer Zug. 12/89 Afa 25 v.H. ND 4 Jahre	2.602,--	--	742,--	1.860,--
Schwenkbiegemaschine Zug. 12/89 Afa 25 v.H. ND 4 Jahre	1.371,--	--	390,--	981,--
Tischgestell Fa. Eckart Zug. 01/90 Afa 12 v.H. ND 8 Jahre	--	10.917,21	1.310,21	9.607,--
Metallbandsäge Fa. Kalms Zug. 03/90 Afa 10 v.H. ND 10 Jahre	--	1.695,--	169,--	1.526,--
Fräsmaschine Fa. Kalms Zug. 03./90 Afa 12 v.H. ND 8 Jahre	--	2.805,26	336,26	2.469,--
Vielzweckmaschine Fa. Westfalia Zug. 01/90 Afa 20 v.H. ND 5 Jahre	--	1.313,12	262,12	1.051,--
Vielzweckmaschine Zug. 01/90 Afa 20 v.H. ND 5 Jahre	--	1.323,74	264,74	1.059,--
Übertrag:	3.973,--	18.054,33	3.474,33	18.553,--

+49931463961

	Stand am 01.01.1990	Zugang	Afa	Stand am 31.12.1990
Übertrag:	3.973,--	18.054,33	3.474,33	18.553,--
Motor Fa. Westfalia Zug. 03/90	-,-	265,33	53,33	212,--
Afa 20 v.H. ND 5 Jahre	-,-			
Fräsmaschine Zug. 04/90	-,-	2.280,--	273,--	2.007,--
Afa 12 v.H. ND 8 Jahre				
	3.973,--	20.599,66	3.800,66	20.772,--
<u>2. Betriebsausstattung</u>				
Punktschweißzange Fa. Hörner Zug. 09/90	-,-	2.050,--	102,--	1.948,--
Afa 10 v.H. ND 10 Jahre 1/2				
Werkzeug Fa. GB-Gummi Zug. 12/90	-,-	2.500,--	312,--	2.188,--
Afa 25 v.H. ND 4 Jahre 1/2				
Werkzeug Fa. GB-Gummi Zug. 12/90	-,-	950,--	118,--	832,--
Afa 25 v.H. ND 4 Jahre 1/2	-,-	5.500,--	532,--	4.968,--

+49931463961

	Stand am 01.01.1990	Zugang	Afa	Stand am 31.12.1990
Zugang 1989 Afa 25 v.H.	248,--	-,-	82,--	166,--
Zugang 1990 Afa 25 v.H.	-,-	9.151,04	2.287,04	6.864,--
	248,--	9.151,04	2.369,04	7.030,--

3. Geringwertige WG

Zugang 1989 Afa 25 v.H.

Zugang 1990 Afa 25 v.H.

+49931463961

Für Ihre Akten

HUBERT SCHELB STEUERBERATER - 7844 NEUENBURG, BREISACHER STR. 14

G e w i n n e r m i t t l u n g 1 9 9 1

Sapor GdBR

Modellbau

Mühlenstr. 3 - 5

7801 Hartheim

Anlage 9 (2)
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

+49931463961

A. Einnahmen

Modellbau	49.921,04	
+ 14 % Mehrwertsteuer	<u>6.988,96</u>	56.910,--
USt-Erstattungen 1990 + 1991		<u>14.444,90</u>
		71.354,90

B. Ausgaben

Wareneinkauf	33.105,69
Fremdleistung	32.313,18
Betriebsbedarf	16.603,01
Personalkosten	10.075,97
Beiträge	200,--
Raumkosten	199,27
Werbekosten	8.139,16
Bewirtungskosten	1.564,22
Reisekosten	1.365,74
Reparaturen	278,90
Postkosten u. Büro	4.756,04
Zeitschriften, Fachbücher	278,77
Rechts- und Beratungskosten	4.468,29
Kfz.-Kosten	5.311,63
Zinsen und Gebühren	1.785,49
Vorsteuer	12.117,91
Sonstige Kosten	<u>592,95</u>
	133.156,22

Abschreibungen:

1. Maschinen	4.155,34	
2. Betriebsausst.	1.574,51	
3. G W G	<u>3.248,65</u>	<u>8.978,50</u>
		<u>142.134,72</u>

C. Verlust

70.779,82
=====

+49931463961

Die Gewinnermittlung der Sapor Modellbau GdBR

wurde aufgrund der von mir gefertigten Buchführung - System DATEV - sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt.

Ich habe die vorgelegten Unterlagen auftragsgemäß, in eingeschränktem Umfang geprüft.

Die Auftraggeber haben mir versichert, daß sämtliche Geschäftsvorfälle erfasst sind.

Die Ausarbeitung dieser Gewinnermittlung erfolgte in meinem Büro. Rückfragen wurden mit Herrn Sager abgeklärt.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, welche beigefügt sind, maßgebend.

Die Sapor GdBR wird unter der Steuer-Nr. 07187/04957 beim Finanzamt Freiburg-Land geführt.

Neuenburg, den 28.09.1992

.....
Auftraggeber



+49931463961

Kapitalkonten - Entwicklung 1991Sager Friedrich

Stand am 01.01.1991	39.319,03 S
Entnahmen	4.059,40 S
Einlagen	<u>1.200,-- H</u>
	42.178,43 S
Verlustanteil 1991	<u>23.593,27 S</u>
Stand am 31.12.1991 (Schuld)	<u>65.771,70 S</u>

Ponton Roger

Stand am 01.01.1991	32.241,03 H
Entnahmen	4.057,34 S
Einlagen	<u>46.837,24 H</u>
	75.020,93 H
Verlustanteil 1991	<u>23.593,27 S</u>
Stand am 31.12.1991 (Guth.)	<u>51.427,66 H</u>

Haderthauer Christine

Stand am 01.01.1991	30.699,14 H
Entnahmen	4.061,44 S
Einlagen	<u>31.200,-- H</u>
	57.837,70 H
Verlustanteil 1991	<u>23.593,28 S</u>
Stand am 31.12.1991 (Guth.)	<u>34.244,42 H</u>

+49931463961

Sonderbetriebsausgaben Christine Haderthauer 1991

	<u>stand 31.12.1991</u>	<u>Zinsen</u>
Darlehen Sparkasse # 16 810246	35.000,--	3.401,54
Darlehen Sparkasse # 16 8800049	30.000,--	<u>3.375,--</u>
		<u>6.776,54</u>

Fahrtkosten

Ansbach-München-Ansbach	(20.03.91)	346 km x -,42 DM	145,32
Ansbach-München-Ansbach	(30.04.91)	337 km x -,42 DM	141,54
Ansbach-Bad Homburg-Ansbach	(27.07.91)	552 km x -,42 DM	231,84
Ansbach-Hartheim-Ansbach	(30.07.91)	727 km x -,42 DM	305,34
Ansbach-München-Ansbach	(07.09.91)	344 km x -,42 DM	144,48
Ingolstadt-München-Ingolstadt	(12/91)	172 km x -,52 DM	89,44
Ingolstadt-Bad Homb.-Ingolst.	(20.12.91)	784 km x -,52 DM	407,68
Ingolstadt-Ansbach-Ingolstadt	(31.12.91)	248 km x -,52 DM	<u>128,96</u>
			<u>1.594,60</u>

Verpflegungsmehraufwand

8 Tage x 10,-- DM	<u>80,--</u>
-------------------	--------------

Sonstige Kosten

Bürobedarf	47,95
Bürobedarf	14,45
Porto	60,70
2 Vorhängeschlösser	<u>17,90</u>
	<u>141,--</u>

Gesamt:8.592,14

+49931463961

A b s c h r e i b u n g s v e r z e i c h n i s 1 9 9 1

	Stand am 01.01.1991	Zugang	Afa	Stand am 31.12.1991
1. Maschinen				
a) Blechscherer Zug. 12/89 Afa 25 v.H. ND 4 Jahre	1.860,--	--	742,--	1.118,--
b) Schwenkblegemaschine Zug. 12/89 Afa 25 v.H. ND 4 Jahre	981,--	--	390,--	591,--
c) Tischgestell Fa. Eckart Zug. 01/90 Afa 12 v.H. ND 8 Jahre	9.607,--	--	1.310,--	8.297,--
d) Metallbandsäge Fa. Kalms Zug. 03/90 Afa 10 v.H. ND 10 Jahre	1.526,--	--	169,--	1.357,--
e) Fräsmaschine Fa. Kalms Zug. 03./90 Afa 12 v.H. ND 8 Jahre	2.469,--	--	336,--	2.133,--
f) Vielzweckmaschine Fa. Westfalia Zug. 01/90 Afa 20 v.H. ND 5 Jahre	1.051,--	--	262,--	789,--
g) Vielzweckmaschine Zug. 01/90 Afa 20 v.H. ND 5 Jahre	1.059,--	--	264,--	795,--
Übertrag:	18.553,--	--	3.473,--	15.080,--

+49931463961

	Stand am 01.01.1991	Zugang	AfA	Stand am 31.12.1991
Übertrag:	18.553,--	-,-	3.473,--	15.080,--
h) Motor Fa.Westfalia Zug. 03/90 AfA 20 v.H. ND 5 Jahre	212,--	-,-	53,--	159,--
i) Fräsmaschine Zug. 04/90 AfA 12 v.H. ND 8 Jahre	2.007,--	-,-	273,--	1.734,--
j) Kompressor Zug. 04/91 AfA 20 v.H. ND 5 Jahre	-,-	3.560,34	356,34	3.204,--
	20.772,--	3.560,34	4.155,34	20.177,--
<u>2. Betriebsausstattung</u>				
a) Punktschweißzange Fa. Hörner Zug. 09/90 AfA 10 v.H. ND 10 Jahre	1.948,--	-,-	204,--	1.744,--
b) Werkzeug Fa.GB-Gummi Zug. 12/90 AfA 25 v.H. ND 4 Jahre	2.188,--	-,-	624,--	1.564,--
c) Werkzeug Fa.GB-Gummi Zug. 12/90 AfA 25 v.H. ND 4 Jahre	832,--	-,-	236,--	596,--
d) Küchenblock Zug. 04/91 AfA 10 v.H. ND 10 Jahre	-,-	1.753,51	175,51	1.578,--
e) Kammerofen Multitherm Zug. 09/91 AfA 20 v.H. ND 5 Jahre 1/2	-,-	3.350,--	335,--	3.015,--
	4.968,--	5.103,51	1.574,51	8.497,--

+49931463961

	Stand am 01.01.1991	Zugang	Afa	Stand am 31.12.1991
Zugang 1989 Afa 25 v.H.	166,--	-,-	82,--	84,--
Zugang 1990 Afa 25 v.H.	6.864,--	-,-	2.287,--	4.577,--
Zugang 1991 Afa 25 v.H.	-,-	3.519,65	879,65	2.640,--
	7.030,--	3.519,65	3.248,65	7.301,--

3. Geringwertige WG

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingolstadt

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	77.612,07		80.169,77
2. Neutrale Erträge	2.000,00		0,00
3. Umsatzsteuer	1.377,93		2.303,45
4. Umsatzsteuer-Erstattung	<u>3.791,65</u>		<u>2.223,11</u>
		<u>84.781,65</u>	<u>84.696,33</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		84.781,65	84.696,33
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	20.956,57		3.770,97
b) Fremdleistungen	<u>0,00</u>		<u>2.896,14</u>
		20.956,57	6.667,11
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		10.621,24	12.745,17
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		60,00	0,00
4. Fahrzeugkosten			
a) Sonstige Fahrzeugkosten		2.224,97	2.914,79
5. Werbe- und Reisekosten		18.615,25	24.689,29
6. Kosten der Warenabgabe		2.586,37	804,57
7. Instandhaltung und Werkzeuge		2.416,42	1.148,86
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	2.107,00		2.037,00
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>2.434,36</u>		<u>750,17</u>
		4.541,36	2.787,17
Übertrag		22.759,47	32.939,37

Anlage 9 (3)
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingolstadt

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		22.759,47	32.939,37
9. Bildung Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG		500,00	2.000,00
10. Verschiedene Kosten		6.703,28	6.276,63
11. Vorsteuer		5.951,01	2.461,33
Summe Kosten		75.176,47	62.494,92
12. Neutrale Aufwendungen		2.410,90	3.427,44
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		77.587,37	65.922,36
13. Andere ergebniswirksame Konten		0,00	68,62
C. GEWINN		7.194,28	18.705,35

Ingolstadt, den 27. März 2006

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2005 bis 31.12.2005**Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingolstadt**

	Euro	Euro
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen	74.303,44	
2. Neutrale Erträge	500,00	
3. Umsatzsteuer	<u>6.096,56</u>	<u>80.900,00</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		80.900,00
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Materialausgaben		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		11.178,71
2. Raumkosten		
a) Miete und Pacht		13.840,00
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		22,00
4. Fahrzeugkosten		
a) Sonstige Fahrzeugkosten		1.886,85
5. Werbe- und Reisekosten		25.367,38
6. Statistischer Posten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		2.657,40
7. Kosten der Warenabgabe		1.062,86
8. Instandhaltung und Werkzeuge		1.122,54
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	2.768,00	
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>269,54</u>	3.037,54
10. Bildung Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG		300,00
Obertrag		20.424,71

Anlage 9 (4)
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2005 bis 31.12.2005**Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingolstadt**

	Euro	Euro
Übertrag		20.424,71
11. Verschiedene Kosten		6.096,17
12. Vorsteuer		4.164,74
13. Umsatzsteuer-Zahlung		4.318,43
Summe Kosten		75.054,63
14. Neutrale Aufwendungen		2.283,38
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		77.338,01
C. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG		3.561,99

Ingolstadt, den 19. Juni 2006

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2006 bis 31.12.2006**Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingolstadt**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	13.448,28		74.303,44
2. Erhaltene Anzahlungen	8.250,00		0,00
3. Neutrale Erträge	300,00		500,00
4. Umsatzsteuer	2.151,72		6.096,56
5. Umsatzsteuer-Erstattung	<u>6.300,51</u>		<u>0,00</u>
		<u>30.450,51</u>	<u>80.900,00</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		30.450,51	80.900,00
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	22.624,50		11.178,71
b) Fremdleistungen	<u>31.266,14</u>		<u>0,00</u>
		53.890,64	11.178,71
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		13.840,00	13.840,00
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		0,00	22,00
4. Fahrzeugkosten			
a) Sonstige Fahrzeugkosten		1.420,72	1.886,86
5. Werbe- und Reisekosten		9.944,92	25.367,38
6. Statistischer Posten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		1.641,60	2.667,40
7. Kosten der Warenabgabe		0,00	1.062,86
8. Instandhaltung und Werkzeuge		876,53	1.122,54
Übertrag		<u>38.163,90-</u>	<u>23.762,25</u>

Anlage 9 (5)
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingolstadt

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		38.163,90-	23.762,25
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.644,51		2.768,00
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>691,83</u>		<u>269,54</u>
		2.336,34	3.037,54
10. Bildung Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG		0,00	300,00
11. Verschiedene Kosten		8.266,22	6.096,17
12. Vorsteuer		8.123,49	4.164,74
13. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG		174,72	0,00
14. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG		174,72-	0,00
15. Umsatzsteuer-Zahlung		0,00	4.318,43
Summe Kosten		87.340,46	75.054,63
16. Neutrale Aufwendungen		6.029,85	2.283,38
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		93.370,31	77.338,01
C. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG		62.919,80	3.561,99-

Ingolstadt, den 10. Dezember 2007

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2007 bis 31.12.2007**Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingolstadt**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	183.918,99		13.448,28
2. Erhaltene Anzahlungen	8.250,00-		8.250,00
3. Neutrale Erträge	0,00		300,00
4. Umsatzsteuer	16.332,22		2.151,72
5. Umsatzsteuer-Erstattung	<u>0,00</u>		<u>6.300,51</u>
		<u>192.001,21</u>	<u>30.450,51</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		192.001,21	30.450,51
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	9.692,25		22.624,50
b) Fremdleistungen	<u>22.271,43</u>		<u>31.266,14</u>
		31.963,68	53.890,64
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		840,00	840,00
3. Fahrzeugkosten			
a) Sonstige Fahrzeugkosten		1.953,02	1.420,72
4. Werbe- und Reisekosten		29.325,32	9.944,92
5. Statistischer Posten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte		1.641,60	1.641,60
6. Kosten der Warenabgabe		13.874,97	0,00
7. Instandhaltung und Werkzeuge		792,66	876,53
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.401,00		1.644,51
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>913,70</u>		<u>691,83</u>
		<u>2.314,70</u>	<u>2.336,34</u>
Übertrag		<u>109.295,26</u>	<u>40.500,24-</u>

Anlage 9 (6)
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

Sapor Modelltechnik GbR Modelltechnik, Ingoistadt

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		109.295,26	40.500,24-
9. Verschiedene Kosten		10.121,41	8.266,22
10. Vorsteuer		7.975,38	8.123,49
11. Vorsteuer aus innergemein- schaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG		0,00	174,72
12. Umsatzsteuer aus innergemein- schaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG		0,00	174,72-
13. Umsatzsteuer-Zahlung		2.213,50	0,00
Summe Kosten		103.016,24	87.340,46
14. Neutrale Aufwendungen		5.488,18	6.029,85
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		108.504,42	93.370,31
C. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG		83.496,79	62.919,80-

Ingoistadt, den 15. März 2008

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2008 bis 31.10.2008

Sapor Modelltechnik Dr. Hubert Haderthauer
Ingolstadt

	Euro	Euro
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen	83.596,63	
2. Neutrale Erträge	14.200,00	
3. Umsatzsteuer	<u>7.903,37</u>	105.700,00
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		105.700,00
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Materialausgaben		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	9.001,48	
b) Fremdleistungen	<u>28.633,96</u>	37.635,44
2. Raumkosten		
a) Miete und Pacht		700,00
3. Fahrzeugkosten		
a) Sonstige Fahrzeugkosten		1.861,47
4. Werbe- und Reisekosten		21.446,34
5. Kosten der Warenabgabe		142,51
6. Instandhaltung und Werkzeuge		2.477,33
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	435,81	
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>622,54</u>	1.058,35
8. Verschiedene Kosten		10.488,63
9. Vorsteuer		7.030,88
10. Umsatzsteuer-Zahlung		5.700,85
Summe Kosten		88.541,80
Übertrag		17.158,20

Anlage 10
zum Gutachten
vom 29.08.2014

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2008 bis 31.10.2008**Sapor Modelltechnik Dr. Hubert Haderthauer
Ingolstadt**

	Euro	Euro
Übertrag		17.158,20
11. Neutrale Aufwendungen		4.034,33
		<hr/>
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		92.576,13
		<hr/>
C. BETRIEBLICHER GEWINN		13.123,87
		<hr/> <hr/>

Name der entgeltnehmenden Gemeinde <i>Stadt Ingolstadt</i>		Gemeindenkennzahl Betriebsstätte (Sitz) <i>09161000</i>		GewA3 <i>853000020042</i>	
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO				Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	
Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.					
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		2 Ort und Nr. des Registereintrages			
<i>Ponton Roger, Sandner Heinrich GbR (Gewerbebesatz: Sapor)</i>					
Angaben zur Person					
3 Name <i>Ponton</i>		4 Vorname <i>Roger</i>		4a Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		6 Geburtsdatum <i>03.10.1929</i>	7 Geburtsort und -land <i>Guebwiller, Frankreich</i>		
8 Staatsangehörigkeit(en) deutsch <input type="checkbox"/> andere: <i>französisch</i>					
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) <i>Rue du 6 février 88888 Ensisheim - H/Rhin 14, Frankreich</i>				Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
Angaben zum Betrieb 10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)					
Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen)					
Name			Vorname		
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)					
12 Betriebsstätte <i>Barellistr. 13 85049 Ingolstadt</i>				Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)				Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
14 Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist)				Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
15 Abgemeldete Tätigkeit - ggf. Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmittel usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt in GROSSBUCHSTABEN angeben) <i>VERKAUF VON HOCHWERTIGEN MODELLFAHRZEUGEN (45.11.0)</i>					
16 Wurde die aufgegeben Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		17 Datum der Betriebsaufgabe <i>31.12.2008</i>			
18 Art des angemeldeten Betriebs <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges		19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe-/übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <i>0</i> Teilzeit <i>0</i> Keine <input checked="" type="checkbox"/>			
Abmeldung wird erstattet für		20 <input checked="" type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbstständige Zweigstelle			
21 <input type="checkbox"/> ein Automatenaufstellungsgewerbe		22 <input type="checkbox"/> ein Reisegewerbe			
Grund		23 24 Aufgabe/Übergabe <input type="checkbox"/> Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/> Verlegung in einen anderen Mofdebezirk <input type="checkbox"/> Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)		25 <input type="checkbox"/> Wechsel der Rechtsform <input checked="" type="checkbox"/> Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/> Erbfolge/Kauf, Verpachtung	
26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmennamen <i>Sandner Heinrich</i>					
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.) <i>Keine Angabe</i>					
Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.					

Ordnungs- und Gewerbeamt

32 *23.01.2009* 33

(Datum)

Unterschrift

Anlage 11
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

153168

+49931463961

Finanzamt Ingolstadt

85049 Ingolstadt
Esplanade 38
Zi.Nr.: 123
Tel.: 0841 311-313

09.09.2003

Steuernummer: 124/162/01402
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Ingolstadt
Postf.210451, 85019 Ingolstadt

Ges. bürgerlichen Rechts
Haderthauer u. Ponton
- SAPOR Modelltechnik -
z.H. Frau
Christine Haderthauer
Haltmayrstr. 3

85049 Ingolstadt

Bescheid

über

die gesonderte Feststellung des
vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2001

Feststellung

Art des Bescheids

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10 a GewStG festgestellt
auf
das entspricht

99.288 EUR
194.191 DM.

Feststellungsgrundlagen

	DM
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2000	249.279
ab Verlustabzug im Jahr 2001	55.088
vortragsfähiger Gewerbeverlust	194.191

Ermittlung des Verlustabzugs in 2001

		DM
Gewinn aus Gewerbebetrieb		55.088
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2000 davon anrechenbar	249.279	55.088
	55.088	
verbleibender Betrag	194.191	
Gewerbeertrag		0

Erläuterungen

Ungerechnete Beträge wurden mit dem amtl. Kurs (1 EUR = 1,95583 DM) errechnet
und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Anlage 12
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grfindruck erscheint

Anlage 13
zum Gutachten
vom 29.08.2014

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

Unternehmenskaufvertrag

zwischen

Herrn **Dr. Hubert Haderthauer**

Haltmayrstr. 3, 85049 Ingolstadt

- Verkäufer -

und

Herrn **Heinrich Sandner**

Barallistr. 13, 85049 Ingolstadt

- Käufer -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens des Verkäufers ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftfahrzeug-Oldtimer-Modellen, die zum Unternehmen des Verkäufers gehörenden Besitz- und Schuldposten ergeben sich aus dem Kontennachweis zur Zwischenbilanz des Verkäufers zum 31.10.2008. Dieser Kontennachweis wird dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Gegenstand dieses Vertrags ist der Verkauf der Vermögensgegenstände, die als Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgelistet werden.
- (3) Der Käufer übernimmt die Verbindlichkeiten, die zum Unternehmen des Verkäufers gehören und die als Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgelistet werden.
- (4) Aus der Erfüllung dieses Vertrages durch den Verkäufer ergibt sich eine Gegenüberstellung der erworbenen Vermögensgegenstände und der übernommenen Verbindlichkeiten, die als Anlage 4 zu diesem Vertrag ausgewiesen werden.

§ 2 Stichtage

- (1) Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der 31. Oktober 2008.
- (2) Vertragsdatum ist der Tag, an dem der Vertrag sowohl vom Verkäufer wie durch den Käufer unterzeichnet worden ist.
- (3) Durchführungstichtag ist der Tag, mit dessen Ablauf die Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Abs. 2 vollständig übertragen wurden und an dem die Übernahme der Verbindlichkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 den jeweiligen Gläubigern mitgeteilt worden ist.

§ 3 Übertragung der Vermögensgegenstände

- (1) Die gem. § 1 Abs. 2 zu übertragenden und in Anlage 2 einzeln aufzulistenden körperlichen Vermögensgegenstände sind durch körperliche Inventur zum 31.10.2008 im Beisein von Verkäufer und Käufer erfasst und bewertet worden. Die sonstigen in Anlage 2 einzeln aufzulistenden nicht körperlichen Vermögensgegenstände sind durch Inventur der Forderungen erfasst und bewertet worden. Der Käufer hatte Gelegenheit, auch diese Inventur zu überprüfen.
- (2) Auch die gem. § 1 Abs. 3 vom Käufer zu übernehmenden und in Anlage 3 einzeln aufzulistenden Verbindlichkeiten sind durch Inventur erfasst worden. Der Käufer hat auch diese Inventur überprüft.
- (3) Der Verkäufer sichert zu, dass er die Vermögensgegenstände lt. Anlage 2 frei von Rechten Dritter überträgt, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Verkäufer und Käufer sind darüber einig, dass das Eigentum an den in Abs. 1 genannten und in Anlage 2 einzeln aufgelisteten körperlichen Vermögensgegenständen schuldrechtlich als am Stichtag gem. § 2 Abs. 1 auf den Käufer übergegangen gilt. Entsprechendes gilt für die Abtretung der in Abs. 1 genannten und in Anlage 2 einzeln aufgelisteten nicht körperlichen Vermögensgegenstände. Der Verkäufer ist verpflichtet, allen Gläubigern die Schuldübernahme gem. § 1 Abs. 3 zum Stichtag anzuzeigen. Soweit Gläubiger einer Schuldübernahme widersprechen, bleibt der Käufer im Innenverhältnis dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, vom Verkäufer nach dem Stichtag erbrachte Erfüllungslösungen auf die Verbindlichkeiten lt. Anlage 3 zu ersetzen.
- (5) Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, die rechtzeitige Übertragung aller Vermögensgegenstände lt. Anlage 1 und 2 zu diesem Vertrag sowie die rechtzeitige Übernahme aller Verbindlichkeiten im Sinn von Anlage 3 zu diesem Vertrag vollständig zu vollziehen.

§ 4 Firmenübernahme

- (1) Der Verkäufer überträgt mit den wesentlichen Grundlagen seines Unternehmens lt. Anlage 2 und 3 zu diesem Vertrag auf den Käufer auch das Recht, den Firmennamen „Sapor Modelltechnik“ mit oder ohne weitere Zusätze fortzuführen.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, ab dem Stichtag der Durchführung dieses Vertrages gem. § 2 Abs. 3 den Firmennamen „Sapor Modelltechnik“ nur noch auf Anweisung des Käufers zu verwenden. Der Verkäufer hat dem Käufer zum Durchführungstichtag gem. § 2 Abs. 3 die Mitteilung des Unternehmensverkaufs an das Finanzamt und an das Gewerbeamt in Kopie zu übergeben.

§ 5 Urheberrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer sämtliche Urheberrechte samt allen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu übertragen. Diese Verpflichtung umfasst auch alle schriftlichen Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Pläne usw., die vom Verkäufer zum Durchführungstichtag auf den Käufer zu übertragen sind.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gem. Absatz 1 für einen Zeitraum von zwei Monaten nach dem Durchführungstichtag gemäß § 2 Abs. 3 dem Käufer an höchstens zwei vom Verkäufer festzulegenden Arbeitstagen in der Woche für jeweils zwei Zeitstunden beratend zur Verfügung zu stehen. Bis zum Ablauf des genannten Zeitraums bis zwei Monate nach dem Durchführungstichtag stehen dem Verkäufer gegen den Käufer keine Honoraransprüche zu sondern ggf. Ansprüche auf Aufwandsersatz.
- (3) Für etwaige Tätigkeiten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten nach dem Durchführungstichtag werden Verkäufer und Käufer ggf. ein Honorar zzgl. Mehrwertsteuer vereinbaren.

§ 6 Forderungseinzug

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Wunsch des Käufers die Schuldner abgetretener Forderungen nach gemeinsamer Abstimmung und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang von der Abtretung zu unterrichten.
- (2) Sollten Schuldner abgetretener Forderungen nach dem Durchführungstichtag nicht an den Käufer zahlen, so ist der Verkäufer verpflichtet, die abgetretenen Forderungen auf Rechnung des Käufers geltend zu machen. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei ihm eingehende Gelder zur Tilgung abgetretener Forderungen unverzüglich an den Käufer zu überweisen.
- (3) Der Verkäufer hat die abgetretenen Forderungen lt. Anlage 2 zu diesem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen bewertet. Sollten abgetretene Forderungen nicht in vollem Umfang oder nur teilweise eingehen, so dass die eingehenden Beträge unter den Werten lt. Anlage 2 zu diesem Vertrag liegen, so gilt das Garantieverprechen des Verkäufers gem. den Regelungen in § 13 dieses Vertrages.

§ 7 Tilgung übernommener Verbindlichkeiten

Der Verkäufer hat die vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen erfasst und bewertet. Der Käufer hat die Verbindlichkeiten lt. Anlage 3 zu diesem Vertrag überprüft. Stellt sich heraus, dass die vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten höher sind als vom Verkäufer ermittelt, so gilt das Garantieverprechen des Verkäufers gem. § 13 dieses Vertrages.

§ 8 Verträge

- (1) Alle ggf. nur latenten Ansprüche, Anwartschaften, Verpflichtungen und Obliegenheiten des Verkäufers aus schwebenden Verträgen und Dauerschuldverhältnissen werden auf den Käufer übertragen, soweit die Erfüllung dieser Verträge Auswirkungen auf das übertragene Betriebsvermögen des Unternehmens des Verkäufers gem. Anlage 2 und 3 zu diesem Vertrag hat bzw. haben wird. Die Abtretung der Ansprüche und Anwartschaften sowie die Übernahme der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Verkäufers aus diesen Verträgen an den Käufer erfolgt zum Durchführungstichtag gem. § 2 Abs. 3. Es gilt das Garantieverprechen des Verkäufers gem. § 13 dieses Vertrages.

- (2) Verkäufer und Käufer werden gemeinsam alle notwendigen oder geeigneten Schritte unternehmen, um die Übertragung der schwebenden Verträge sowie aller Dauerschuldverhältnisse vom Verkäufer auf den Käufer mit dem jeweiligen Vertragspartner zu vereinbaren. Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Verpflichtungen aus schwebenden Verträgen frei, soweit diese Verpflichtungen bis zum Stichtag entstanden sind. Es gelten die Garantieverprechen des Verkäufers gem. § 13 dieses Vertrages.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Wunsch des Käufers schwebende Verträge im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Käufers fortzuführen, wenn der jeweilige Vertragspartner einem Vertragseintritt des Käufers nicht zustimmt. Entsprechendes gilt, wenn der jeweilige Vertragspartner einem Vertragseintritt nur zu Bedingungen zustimmt, die finanzielle Nachteile des Käufers auslösen würden.
- (4) Auftraggeber des Verkäufers haben weder Stofherungseinbehalte geltend gemacht noch vom Verkäufer Gewährleistungsbürgschaften für ausbezahlte Sicherungseinbehalte erhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, für alle bis zum 31.10.2008 fertig gestellten Aufträge anfallende Gewährleistungspflichten zu erfüllen. Der Käufer ist zur Gewährleistung nur für solche Aufträge verpflichtet, die nach dem 31.10.2008 fertig gestellt wurden.
- (5) Im Einzelnen werden latente Ansprüche und Anwartschaften aus folgenden in Abs.1 allgemein bezeichneten Verträgen übertragen:
- 5.1 Verträge mit allen Kunden über Bestellungen und über alle Anzahlungen.
 - 5.2 Verträge mit allen Lieferanten von Energie einschließlich Heizwärme, sonstigen Versorgungsleistungen und insbesondere von Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen.
 - 5.3 Verträge mit Handelsvertretern.
 - 5.4 Verträge mit freien Mitarbeitern und sonstigen Dienstleistern.

§ 9 Arbeitnehmer

Der Verkäufer hat Arbeitnehmer nicht beschäftigt.

§ 10 Versicherungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Wunsch des Käufers Vereinbarungen für bestehende Versicherungen zu treffen, so dass der Käufer unverzüglich angemessene Deckungszusagen erhält und Deckungslücken vermeiden kann.

§ 11 Kaufpreis

- (1) Der Käufer hat an den Verkäufer keinen Kaufpreis für übertragene Vermögensgegenstände gem. § 1 Abs. 2 samt Anlage 1 unter Berücksichtigung übernommener Verbindlichkeiten gem. § 1 Abs. 3 samt Anlage 2 zu entrichten, wenn sich aus § 1 Abs. 4 samt Anlage 4 ein Reinvermögen ergibt, das EUR 2.000,- nicht übersteigt.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, an den Käufer eine Barzahlung zu leisten als Ausgleich eines negativen Reinvermögens gem. § 1 Abs. 4 samt Anlage 4. Für die Verpflichtung zur Barzahlung ist die Höhe des negativen Reinvermögens ohne Belang.

- (3) Für Zahlungsvorgänge in dem Zeitraum zwischen Stichtag gem. § 2 Abs. 1 und Durchführungsstichtag gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrages gilt:
Gehen beim Verkäufer Zahlungen zur Tilgung verkaufter Forderungen lt. § 1 Abs. 2 samt Anlage 2 ein, so hat der Verkäufer vereinnahmte Beträge dem Käufer zu erstatten. Zahlungen des Verkäufers zur Tilgung von Verbindlichkeiten gem. § 1 Abs. 3 samt Anlage 3 hat der Käufer dem Verkäufer zu erstatten.
Der Käufer führt das Unternehmen ab dem Stichtag gem. § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung.

§ 12 Wettbewerbsverbot

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, im Bereich seines bisherigen Unternehmensgegenstandes gem. § 1 Abs. 1 ab dem Stichtag gem. § 2 Abs. 1 nicht mehr tätig zu sein und mit dem Käufer nicht in Wettbewerb zu treten.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich auch ab dem Stichtag gem. § 2 Abs. 1 sich weder unmittelbar noch mittelbar weder für eigene noch für fremde Rechnung und weder im eigenen noch im fremden Namen an einem Unternehmen zu beteiligen, das mit dem Käufer in Wettbewerb treten kann. Dem Verkäufer ist darüber hinaus untersagt, für ein Unternehmen als freier oder als angestellter Mitarbeiter tätig zu sein, das mit dem Käufer in Wettbewerb treten kann.
- (3) Dieses Wettbewerbsverbot gilt für alle Absatzmärkte, auf denen der Verkäufer sein Unternehmen bis zum Stichtag gem. § 2 Abs. 1 betrieben hat.
- (4) Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer von fünf Jahren und beginnt mit dem Stichtag gem. § 2 Abs. 1.
- (5) Für jede einzelne Verletzung des Wettbewerbsverbotes hat der Verkäufer an den Käufer eine Vertragsstrafe zu zahlen in Höhe von EUR 3.000,-. Nach Zugang einer Abmahnung des Käufers fortgesetzte Verletzungen des Wettbewerbsverbotes gelten je weitere Woche als erneuter eigenständiger Fall einer Verletzung gem. Satz 1.
- (6) Der Käufer ist unabhängig von der Vertragsstrafe gem. Abs. 5 berechtigt, von dem Verkäufer Schadensersatz oder Unterlassung zu verlangen. Eine vom Verkäufer geleistete Vertragsstrafe wird auf seine Schadensersatzverpflichtung angerechnet.

§ 13 Garantien des Verkäufers

Der Verkäufer sichert dem Käufer im Wege eines selbständigen Garantieversprechens folgende Merkmale des Vertragsgegenstandes gem. § 1 zu:

- (1) Der Verkäufer ist alleiniger Inhaber des in § 1 beschriebenen Unternehmens und berechtigt, über dieses Unternehmen frei zu verfügen.
- (2) Die Jahresabschlüsse des Unternehmens des Verkäufers zum 31.12.2006 und zum 31.12.2007 sowie der Zwischenabschluss zum 31.10.2008 sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung aufgestellt worden, die Abschlüsse vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.
- (3) Für den Verkäufer als Inhaber des Unternehmens gem. § 1 bestehen keine betrieblichen Verbindlichkeiten einschließlich ungewisser betrieblicher Verbindlichkeiten, die nicht in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2006, zum 31.12.2007 und im Zwischenabschluss zum 31.10.2008 ausgewiesen sind.

- (4) Der Verkäufer hat dem Käufer sämtliche verfügbaren Informationen und Unterlagen gegeben, die wesentliche Bedeutung für die Beurteilung seines Unternehmens haben; eine unterbliebene Due Diligence-Prüfung beruht auf dem Wunsch des Verkäufers, den Verkauf ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand abzuwickeln. Der Verkäufer verzichtet darauf, mit der unterlassenen Due Diligence-Prüfung Rechte gegen den Käufer zu begründen und z. B. dessen Verletzung von Obliegenheiten geltend zu machen.
- (5) Nach bestem Wissen des Verkäufers gibt es – abgesehen von der allgemeinen Marktentwicklung – keine weiteren Tatsachen oder Ereignisse, die bei sorgfältiger kaufmännischer Einschätzung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können. Es gibt auch keine weiteren Tatsachen oder Ereignisse mit möglichen negativen Auswirkungen auf die künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens und auf die Möglichkeit, das Unternehmen ungehindert fortzuführen.

§ 14 Kosten, Steuern

Der Verkäufer trägt die Kosten dieses Vertrags sowie etwaige Steuern, die durch die Übertragung seines Unternehmens ausgelöst werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

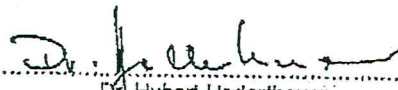
- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung zu vereinbaren, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Auch die Aufhebung dieses Formerfordernisses muss schriftlich vereinbart sein.

§ 16 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Ingolstadt, den 31.10.2008

Ingolstadt, den 31.10.2008


 Dr. Hubert Haderthauer
 als Verkäufer


 Heinrich Sandner
 als Käufer

Sehr geehrte Journalistinnen und Journalisten,

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

mit diesem Schreiben möchte ich Sie im Auftrag meines Mandanten Dr. Hubert Haderthauer über die Fakten, die alle bereits an jeweils anfragende Medien mitgeteilt wurden, und rechtliche Bewertungen im Zusammenhang mit dem Thema **Arbeitstherapie Modellbau** und der **Sapor-Modelltechnik GdbR** informieren.

I. Sachverhalt

Arbeitstherapie

Angeboten und durchgeführt werden Arbeitstherapien durch die für den Maßregelvollzug zuständigen Bezirke und deren Unternehmen. Laut der Antwort auf eine schriftliche Landtagsanfrage aus 2013 verfügen alle 14 Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern über Beschäftigungs- und Arbeitstherapieangebote als wesentlichem Therapiebestandteil, insbesondere zur Tagesstrukturierung, Belastungserprobung, Qualifizierung und Resozialisierung.

Die Arbeitstherapie Modellbau begann Ende der 80er Jahre im Bezirkskrankenhaus (BKH) Ansbach und wurde im Jahr 2000 an das BKH Straubing verlegt.

Der Zusammenbau der Modelle erfolgt durch Patienten, die freiwillig an der Arbeitstherapie teilnehmen. Nach Angaben des BKH Straubing im Rahmen einer Landtagsanfrage im Jahr 2013 stellt die Arbeitstherapie Modellbau eine von den untergebrachten Personen sehr geschätzte und anspruchsvolle Therapie dar, die seit vielen Jahren zur therapeutischen Förderung der untergebrachten Personen durchgeführt wird. Nach Angaben des Bezirkskrankenhauses Straubing bestanden seit dem Jahr 2000 bis 2013 alleine dort mit etwa 170 verschiedenen Auftraggebern Geschäftskontakte.

Rahmenbedingungen für den Auftraggeber der Arbeitstherapie Modellbau

Die Rahmenbedingungen der Arbeitstherapie Modellbau sahen so aus, dass der Auftraggeber, die Firma Sapor-Modelltechnik GdbR, die Maschinen, Werkzeuge und Teile - vielfach Einzelanfertigungen, die extern vorproduziert werden mussten - für eine Vielzahl von Modellen vorher auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen hatte. Für den Zusammenbau gab es keinen Anspruch auf die Einhaltung einer Fertigungszeit oder von Qualitätsstandards, weil es sich um ein therapeutisches Angebot handelte. Zusätzlich zur Vorfinanzierung der Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstung und Teile hatte die Sapor-Modelltechnik GdbR die jeweilig fertigen Modelle, egal ob es dafür einen Käufer gab oder nicht, dem BKH zu den vereinbarten Abnahmekonditionen abzunehmen. Weder darauf, wieviele Patienten an dem Arbeitsangebot teilnahmen, noch zu welchen Bedingungen dies erfolgte, hatte die Firma Einfluss. Vertragspartner der Firma Sapor-Modelltechnik waren nicht einzelne Patienten sondern allein das Bezirkskrankenhaus, vertreten durch den Bezirk.

Beteiligungsverhältnisse an den auftraggebenden Gesellschaften

Die Arbeitstherapie Modellbau hätte bereits Ende der 80er wieder eingestellt werden müssen, nachdem der erste Geldgeber 1990 wegen der hohen Vorfinanzierungskosten pleite gegangen war. Durch das finanzielle Engagement einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdBR), an der Roger Ponton, Fritz Sager und Christine Haderthauer beteiligt waren, konnte die Arbeitstherapie fortgeführt werden (DreierGdbR). Eingetragen war die Gesellschaft von 1990 bis Ende 1992 im Gewereregister Hartheim.

Ab 1993 wurde die Gesellschaft als ZweierGdbR (eingetragen im Gewereregister Ingolstadt) fortgeführt, an der Herr Ponton und Christine Haderthauer zu jeweils gleichen Teilen beteiligt waren (Anm.: Juristisch und ist das eine neue Gesellschaft).

Im Jahr 2003 übertrug Christine Haderthauer mit Wirkung zum 1.1.2004 ihren Gesellschafteranteil an Dr. Hubert Haderthauer. Dies wurde dem Gewerbeamt Ingolstadt mit Gewerbemeldung vom 16.4.2004 angezeigt und dort mit Wirkung zum 01.01.2004 abgeändert. Ebenso hat der damalige Steuerberater von Dr. Hubert Haderthauer dem Finanzamt Ingolstadt die Übertragung des Gesellschafteranteils zum Ende des Geschäftsjahrs/Kalenderjahres 2003 angezeigt und bekannt gegeben, dass die Einnahmen und Verluste aus diesem Gewerbebetrieb ab 01.01.2004 von Dr. Hubert Haderthauer versteuert werden. Im Jahr 2008 verkaufte Dr. Hubert Haderthauer die Gesellschaft weiter, die seitdem vom damaligen Käufer als Einzelunternehmen weitergeführt wird.

Zum Ausscheiden von Herrn Ponton aus der Gesellschaft: Herr Ponton war sowohl für Christine Haderthauer in ihrer Zeit als Mitgesellschafterin als auch für Dr. Hubert Haderthauer und für den damaligen Steuerberater der GdbR etliche Jahre, glaublich seit 1996 nicht mehr erreichbar und quasi abgetaucht. In dieser Zeit ist er auch seiner Nachschusspflicht als Gesellschafter nicht nachgekommen. Erst 15 Jahre später und drei Jahre nach dem Verkauf der Gesellschaft, im Jahre 2011, hat sich Roger Ponton wieder gemeldet und, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, Forderungen an Dr. Hubert Haderthauer wegen des Verkaufs der Gesellschaft 2008 gerichtet. Herr Ponton ließ sich dabei von einer renommierten Rechtsanwalts, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzlei aus Freiburg vertreten. Nach umfassender Prüfung sämtlicher Unterlagen, die der Rechtsanwaltskanzlei von Herrn Ponton durch den Anwalt von Dr. Hubert Haderthauer übersandt worden waren, haben die Parteien, vertreten durch ihre Anwälte, einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen, der allein Dr. Hubert Haderthauer zur Zahlung einer Abfindung von € 20.000,00 an Herrn Ponton verpflichtet. Ebenfalls war damit eine Komplettabgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, auch für die Vergangenheit, vereinbart. In diese Vereinbarung samt Abgeltungsklausel ist, wie es den anwaltlichen Sorgfaltspflichten entspricht, selbstverständlich auch Christine Haderthauer als ehemalige Gesellschafterin mit einbezogen worden. Nur der Vollständigkeit halber sei festgestellt, dass es keine persönliche Unterschrift von Dr. Hubert Haderthauer oder Christine Haderthauer unter die Vereinbarung gibt, sondern diese Vereinbarung von den die Vertragsparteien vertretenden Anwälten unterzeichnet ist.

Christine Haderthauer hat ihre Gesellschaftsanteile also bereits im Jahr 2003 übertragen, als sie in den Bayerischen Landtag einzog. Ihr Mann hat die gesamte Gesellschaft verkauft als Christine Haderthauer 2008 Ministerin wurde. Damit waren Interessenkonflikte von vornherein ausgeschlossen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführungsbefugnis steht bei einer GdbR grundsätzlich den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Durch Vollmacht - egal ob mündlich oder schriftlich - kann die Geschäftsführungsbefugnis an einen einzelnen Gesellschafter oder auch an eine dritte Person übertragen werden. Die Befugnis zur Geschäftsführung allein sagt noch nichts über die Ausübung der Geschäftsführung aus, also darüber, wer tatsächlich im Geschäftsverkehr nach außen für die Gesellschaft als Geschäftsführer auftritt. Geschäftsführung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von der Rechtsprechung in mehreren Urteilen konkretisiert

worden ist. Geschäftsführer ist demnach, wer von den acht klassischen Merkmalen mindestens sechs erfüllt (BHG NJW 1997, 66f.) und nicht ausschließlich interne Aufgaben wahrnimmt. Interne Verwaltungstätigkeiten, wie Briefe an Mitgesellschafter, Korrespondenz mit der Bank, die Einrichtung eines Treuhandkontos usw. sind keine Geschäftsführertätigkeiten. Auch Tätigkeiten wie das Überprüfen von Zahlungseingängen oder das Versenden eines Formularentwurfs für ein Kaufvertragsmuster an einen Mitgesellschafter sind interne Verwaltungstätigkeiten, die jeder Gesellschafter unabhängig von Bevollmächtigungen zur Geschäftsführung durchführen kann. Daraus lässt sich keine Geschäftsführerfunktion ableiten.

Im konkreten Fall wurden die Geschäfte zu Beginn der Beteiligung von Christine Haderthauer (ab 1990) im allseitigen Einverständnis zunächst von Fritz Sager bzw. Roger Ponton geführt. Durch Vollmacht vom 08.07.1991 wurde dann Dr. Hubert Haderthauer von den damaligen Gesellschaftern (Roger Ponton, Fritz Sager, Christine Haderthauer) bevollmächtigt, „Verträge mit Wirkung für und gegen die Firma abzuschließen, die den Vertrieb, bzw. den Verkauf der von der Firma hergestellten Modellfahrzeuge betreffen, bzw. damit zusammenhängen“ (schriftliche Vollmacht der drei Gesellschafter an Dr. Hubert Haderthauer in Kopie anbei). Dementsprechend hat die Geschäfte, wie bspw. Einkauf der Teile und Maschinen, die Vertragsverhandlungen mit dem Bezirk, Abholung der Modelle, Kundenakquise, Auftritte auf Messen, Verkauf sowie Auslieferung von Modellen an Kunden u.v.m. seit diesem Zeitpunkt Dr. Hubert Haderthauer geführt.

Dies gilt von Anfang an auch für die ab 1993 als ZweierGdbR fortgeführte Gesellschaft. Für Fälle, in denen die Bevollmächtigung schriftlich nachgewiesen werden muss, benötigte Dr. Hubert Haderthauer auch für die ZweierGdbR eine aktualisierte schriftliche Vollmacht, da die bisherige schriftliche Vollmacht noch von den Gesellschaftern der DreierGdBR ausgestellt war. Hierzu bat Christine Haderthauer ihren Mitgesellschafter Herrn Ponton um eine Vollmacht auf ihren Namen, auf deren Grundlage Sie Dr. Hubert Haderthauer mit Wirkung für beide Gesellschafter weiterbevollmächtigt hat. Die Vollmacht durch Herrn Ponton an Christine Haderthauer war also lediglich die rechtliche Grundlage dafür, dass sie Dr. Hubert Haderthauer mit Wirkung für alle Gesellschafter – also auch Herrn Ponton – bevollmächtigen konnte.

Unabhängig davon dass Christine Haderthauer nicht als Geschäftsführerin aufgetreten ist, sei bemerkt, dass die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaften des bürgerlichen Rechts keine ehrenrührige oder gar rechtswidrige Angelegenheit war, genauso wenig wie die Stellung als Gesellschafter.

Ertragssituation

Der teilweise behauptete „große Gewinn“ ist mit einer Fertigung im Rahmen einer Arbeitstherapie nicht möglich und schon gar nicht unter den oben genannten Rahmenbedingungen. Die teilweise behaupteten hohen Verkaufspreise für die Modellautos wurden nicht vom Auftraggeber der Arbeitstherapie erzielt, sondern erst durch den Weiterverkauf durch Dritte, von Sammler zu Sammler.

Anzahl der gefertigten Modelle

Entgegen anderslautender Behauptungen gibt es keine Angaben von Dr. Hubert Haderthauer oder Christine Haderthauer zur Anzahl der in der Arbeitstherapie Modellbau gefertigten Modelle.

Die Gesamtanzahl der in der Arbeitstherapie „Modellbau“ gefertigten Modelle lässt sich auch nicht mehr nachvollziehen. Nach Angabe des Bezirks Mittelfranken im Rahmen von schriftlichen Anfragen des Bayerischen Landtags 2013, kann das BKH Ansbach dazu keine Angaben mehr machen, da wegen abgelaufener Aufbewahrungsfristen keine Geschäftsunterlagen mehr vorhanden seien. Ebenfalls lässt sich nicht nachvollziehen, ob tatsächlich alle in der Therapie gefertigten Modelle an die Firma Sapor-Modelltechnik übergeben wurden. Wie aus der amtlichen Drucksache 16/17498 des Bayerischen Landtags hervorgeht, hat der Bezirk Niederbayern in den Jahren 2000 bis 2007 36 Modelle an die Firma Sapor-Modelltechnik ausgeliefert, also im Schnitt pro Jahr rund 5 Modelle.

Rolle Dr. Haderthauer beim BKH Ansbach

Dr. Hubert Haderthauer war im Rahmen der fünfjährigen Facharztausbildung bis Mitte 1991 auf verschiedenen Stationen des BKH Ansbach als weisungsgebundener Assistenzarzt tätig. Von April 1988 bis September 1989 war er in der forensischen Psychiatrie in der die Arbeitstherapie Modellbau angeboten wurde, eingesetzt. Er hat diese Station also vor 25 Jahren verlassen. Zu dem Zeitpunkt des Beginns der Beteiligung von Christine Haderthauer an der Sapor-Modelltechnik GdbR (1990) war Dr. Hubert Haderthauer nicht mehr in der forensischen Psychiatrie tätig, seine letzte Stationen waren die Geriatrie und die Neurologie am BKH Ansbach. Seit 1991 ist Dr. Hubert Haderthauer Landgerichtsarzt in Ingolstadt.

II. Rechtliche Bewertung der Berichterstattung über Dr. Haderthauer

Eine identifizierende Berichterstattung über Dr. Hubert Haderthauer ist nicht zulässig. Dr. Hubert Haderthauer ist als Landgerichtsarzt in Ingolstadt rechtlich völlig unstrittig keine Person der Zeitgeschichte. Tritt er in der Öffentlichkeit bei offiziellen Anlässen zusammen mit seiner Gattin auf, so mag er in diesem sachlichen Zusammenhang als sogenannte relative Person der Zeitgeschichte einzuordnen sein. Vorliegend geht es aber nicht um gemeinsame offizielle Auftritte von Dr. Hubert Haderthauer und seiner Gattin.

Die von verschiedenen Medien als „Razzia“ dargestellte Durchsuchung im BKH Straubing betrifft die Sicherstellung von Unterlagen im Zusammenhang mit einer Steuerprüfung, die nach Kenntnis des Unterzeichners das Jahr 2008 betrifft; zu diesem Zeitpunkt war Christine Haderthauer schon seit vielen Jahren nicht mehr an dem Unternehmen beteiligt. Der Vorwurf betrifft also ausschließlich Dr. Hubert Haderthauer persönlich, der in dieser Hinsicht eine Person wie „Du und ich“ ist und für den die Unschuldsvermutung uneingeschränkt gilt. Der Vorwurf gegen Dr. Hubert Haderthauer ist darüber hinaus völlig absurd, das Ermittlungsverfahren gegen ihn steht nach Überzeugung des Unterzeichners kurz vor der Einstellung. Zu diesem Stand des Verfahrens besteht definitiv kein besonderes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung.

Auch eine Berichterstattung über die Behauptung, es sei durch Herrn Ponton, bzw. seinen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt eine Strafanzeige gegen Dr. Hubert Haderthauer erhoben worden, ist unzulässig. Zum einen ist bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt nach dem Wissen des Unterzeichners keine formelle Strafanzeige und kein Strafantrag eingegangen; vielmehr hat ein neuer Anwalt von Herrn Ponton sich offenbar in einer Art Erlebnisaufsatz über angebliche Ungerechtigkeiten bzw. angeblich ungeklärte Fragen ausgelassen. Soweit die darin enthaltenen Behauptungen inzwischen öffentlich bekannt geworden sind, sind diese unwahr, unrichtig und unzutreffend. Dr. Hubert

Haderthauer hat sich hier nicht das Geringste vorzuwerfen, die Vorwürfe werden im Übrigen auch nicht von der Kanzlei erhoben, die damals Herrn Ponton vertreten hat, vielmehr versuchen offenbar Herr Ponton und sein heutiger anwaltlicher Vertreter aufgrund des öffentlichen Wirbels im Nachhinein einen „Nachschlag“ herauszuholen. Es dürfte allerdings in Deutschland jeden Tag einige hundert Male passieren, dass ehemalige Geschäftspartner im Nachhinein gegenteiliger Auffassung über die Angemessenheit einer Aufhebungsvereinbarung sind; dies ist grundsätzlich nicht von öffentlichem Interesse. Dies gilt auch uneingeschränkt für Dr. Hubert Haderthauer in seiner Funktion als ehemaliger Mitgesellschafter. Er muss es sich nicht gefallen lassen, dass über unzutreffende und völlig absurde Vorwürfe eines ehemaligen Geschäftspartners in identifizierender Art und Weise über ihn berichtet wird.

III. Fazit

Zusammenfassend sei bemerkt, dass eine Berichterstattung über Dr. Hubert Haderthauer nicht zulässig ist.

Soweit im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen oder Anträgen im Bayerischen Landtag über das o.g. Thema berichtet werden sollte, bitte ich Sie, hierbei die in diesem Schreiben enthaltenen Fakten zu beachten.

MfG

Anlage: Vollmacht vom 08.07.1991

ANLAGE I.4

Anlage 15
zum Gutachten
vom 29.08.2014

Vereinbarung

Zwischen

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaft

- 1.) Christine Haderthauer, Haltmayrstraße 3, 85049 Ingolstadt
- 2.) Dr. Hubert Haderthauer, Haltmayrstraße 3, 85049 Ingolstadt
- 3.) Firma Sapor Modelltechnik, Inh. Heinrich Sandner, sowie Heinrich Sandner
persönlich, Beuthener Str. 8, 85053 Ingolstadt

allesamt vertreten durch:


RAe Schwaiger, Feldmeier, Regler & Kollegen, Harderstraße 8, 85049 Ingolstadt
und

Roger Ponton, 24 Rue du F6 Ferrier, 68190 Ensisheim -Frankreich-
vertreten durch:

RAe Kaiser & Sozien, Wilhelmstraße 1b, 79098 Freiburg im Breisgau

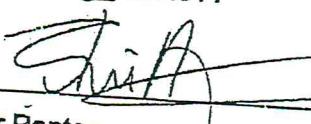
- 1. Herr Dr. Haderthauer zahlt an Herrn Ponton einen Betrag von 20.000,00 € in vier Teilbeträgen zu je 5.000,00 €, fällig zum 10.01., 10.02., 01.03. und 10.04.2012. Die Zahlungen sind auf das Anderkonto der Bevollmächtigten des Herrn Ponton zu leisten (Commerzbank AG, BLZ 68080030, Kto. 420125510).
- 2. Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen Frau Haderthauer, Herrn Dr. Haderthauer und Firma Sapor Modelltechnik Inhaber Heinrich Sandner einerseits und Herrn Ponton andererseits abgegolten und erledigt, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt.
- 3. Herr Ponton erkennt an, dass er mit Wirkung zum 31.10.2008 als Gesellschafter aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausgeschieden ist. Er verzichtet auf jedwede Ansprüche gegenüber früheren oder jetzigen Gesellschaftern oder Inhabern der Firma Sapor Modelltechnik bzw. gegenüber der Fa. Sapor Modelltechnik selbst. Diese nehmen den Verzicht an.

Ingolstadt, den 01.12.2011



 Christine Haderthauer, Dr. Hubert Haderthauer,
 Firma Sapor Modelltechnik
 Heinrich Sandner
 (vertreten durch RA Michael Regler)

Freiburg, den 01.12.2011



 Roger Ponton
 (vertreten durch RA Stüttgen)

Kaiser & Sozien
 PARTNERSCHAFT
 RECHTSANWÄLTE / FISCALBERATER
 WIRTSCHAFTSPRUFER
 Wilhelmstraße 1b
 D-79098 Freiburg i. Br.